

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler am 6. Februar 2023 mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder folgende Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler vom 27.06.1974, zuletzt geändert am 16.11.2020 (mit Wirkung zum 31.12.2020), beschlossen:

Artikel 1

§ 10 (Finanzierung) der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler erhält folgende Fassung:

§ 10 Finanzierung

- (1) Zum Finanzbedarf des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage und durch Sonderumlagen bei.
- (2) Soweit der dem Verband entstandene Aufwand für die Aufgabenerledigung nach § 2 nach Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 3. (Sonderumlagen) nicht anderweitig gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).
- (3) Sonderumlagen werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, 3 i.V.m. § 61 Abs. 4 GemO (Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen) sowie für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne) gemäß folgenden Maßstäben erhoben:
 - i. Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen: Bei Gemeindeverbindungsstraßen werden die nicht durch die für die Mitgliedsgemeinde ermittelte anteilige Zuweisung nach § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gedeckten Kosten durch die Mitgliedsgemeinde getragen, auf deren Gemarkung sich die Gemeindeverbindungsstraße befindet. Investitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage. Sofern der anteilige Zuweisungsbetrag nach § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in einem Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zur Kostendeckung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen einer Mitgliedsgemeinde eingesetzt wird, erfolgt eine Zuführung des nicht benötigten anteiligen Zuweisungsbetrags in eine zweckgebundene Rücklage zur Verwendung in kommenden Haushaltsjahren.
 - ii. Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne):
 - a. Punktuelle Flächennutzungsplanänderungen werden von der Mitgliedsgemeinde finanziell zu 100% getragen, die sie veranlasst und wünscht.
 - b. Die Kosten für die Flächennutzungsplanfortschreibungen tragen alle Mitgliedsgemeinden. Bemessungsgrundlage für die Kostenverteilung sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

- (4) Die Höhe der Umlagen nach § 10 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung mit je einem Viertel zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht mit der Feststellung der Jahresrechnung festgesetzt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- *die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- *der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- *vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*

Müllheim, den 06.02.2023

Martin Löffler
Verbandsvorsitzender